D**Pol**Bl

Deutsches Polizeiblatt

für die Aus- und Fortbildung

5.2019



Zwangsmittel der Polizei

- Einsatzmittel
- Einsatzverfahren
- Spezialeinsatzkräfte
- Rechtliche Besonderheiten



Fazit

Einige Länder haben auf die latent hohe terroristische Bedrohungslage mit einer Anpassung ihres polizeilichen Zwangsrechts reagiert. Explosivmittel, wie insbesondere Handgranaten, dürfen unter engen gesetzlichen Kriterien ausnahmsweise auch gegen Personen eingesetzt werden. Diese Regelungen, die mit höherrangigem Verfassungsrecht in Einklang stehen, ermöglichen den betreffenden Ländern, besondere Lagen ohne Anforderung von Kräften der Bundespolizei zu bewältigen.

Verkehrsrechtliche Grundsatzfragen

Rechtsgrundlagen des Anhaltens von Kraftfahrzeugen

Von **PROF. DR. DIETER MÜLLER,** Bautzen

In der polizeilichen Arbeit der Verkehrsüberwachung müssen Anhaltekontrollen durchgeführt werden, um Fahrzeuge und deren Fahrzeugführer effektiv überwachen zu können. Nicht jeder Fahrzeugführer kommt jedoch der polizeilichen Weisung anzuhalten nach. In diesen Fällen stellt sich die Frage, aufgrund welcher Rechtsgrundlagen polizeiliche Halteanweisungen zwangsweise durchgesetzt werden können.

Allgemeines

Jede Anhaltekontrolle erfordert erstens die Abgabe und Wahrnehmung eines Anhaltezeichens als rechtmäßige Grundverfügung. Zweitens erfordert ein erfolgreicher Anhaltevorgang die Bereitschaft auf Seiten des anzuhaltenden Fahrzeugführers, dieser Weisung auch nachzukommen.

Die Anweisung kann gem. § 36 Abs. 5 Satz 2 StVO durch Handzeichen oder durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle, einen Anhaltestab oder eine rote Leuchte gegeben werden. Es ist übrigens ein unter Verkehrsteilnehmern weit verbreiteter Irrtum, er müsse den Weisungen eines Polizeibeamten in Zivil keine Folge leisten, weil diese Personen sich in einem vermeidbaren Verbotsirrtum gem. § 11 Abs. 2 OWiG befinden. 1

Hält ein Verkehrsteilnehmer trotz einer polizeilichen Anordnung nach §36 Abs.5 Satz 3 StVO nicht an, fordert er die Verfolgung durch die Polizeibeamten heraus. In einem solchen Fall darf die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden.²

Bußgeldbewehrt sind nach § 36 Abs. 1, § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO i. V. m. § 24 StVG allerdings lediglich diejenigen Weisungen eines Polizeibeamten, die aus einem augenblicklichen Verkehrsbedürfnis heraus zur Regelung des Straßenverkehrs oder zur Beseitigung einer andauernden Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit einem bestimmten Verkehrsteilnehmer erteilt werden, nicht jedoch solche Weisungen, die allein die Ver-

folgung einer bereits beendeten Verkehrsordnungswidrigkeit ermöglichen sollen.³

Rechtsgrundlagen von Anhaltekontrollen

Verdachtsunabhängige Verkehrskontrollen

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung dürfen Polizeibeamte gem. §36 Abs. 5 Satz 1 StVO alle Arten von Verkehrsteilnehmern zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Die Vorschrift ist durch §6 Abs.1 Nr.3 StVG verfassungsrechtlich gedeckt, weil eine solche Weisung ausschließlich in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG eingreift. 4 Anweisungen, anzuhalten, können entweder im Rahmen einer stationär eingerichteten Kontrollstelle an Fahrzeuge im fließenden Verkehr erteilt werden oder aus einem fahrenden Dienstkraftahrzeug heraus an nachfolgende oder vorausfahrende Fahrzeuge.

Besteht keine Bereitschaft des Fahrzeugführers zum Anhalten, muss der betreffende Beamte weitere Schritte zur Durchsetzung seiner gefahrenabwehrrechtlichen Grundverfügung prüfen; denn bei jeder Weisung, anzuhalten, handelt es sich um einen gem. § 80 Abs. 2 VwGO sofort vollziehbaren Verwaltungsakt.

Verdachtsabhängige Kontrollen

Eine Anhalteweisung zur Verfolgung einer entdeckten Verkehrsordnungswidrigkeit oder gar einer Straftat kann nicht (mehr) auf §36 Abs.5 StVO gestützt werden.5 Beamte des Polizeidienstes dürfen jedoch nach §53 Abs.1 OWiG gegenüber den einer Ordnungswidrigkeit Verdächtigen zur Feststellung seiner Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf daher ein verdächtiger Verkehrsteilnehmer gem. §53 Abs.1, §46 Abs.1 OWiG i.V.m. §163b Abs.1 StPO festgehalten werden, wenn die Feststellung seiner Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich wäre.6 Im Falle des Verdachts einer Straftat, wie z.B. einer Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB, ist die Eingriffsnorm des § 163 b Abs. 1 StPO direkt anwendbar.

Ein Verstoß gegen die sich aus §53 OWiG, §163b StPO ergebenden Pflichten des Verkehrsteilnehmers ist aber – im Gegensatz zur verkehrsregelnden Weisung gem. §36 Abs.1 StVO sowie der reinen Anhalteweisung zur verdachtsunabhängigen

¹ BGH, Beschl. v. 31.01.1984 – 4 StR 350/83, Rn. 8, juris.

² OLG Celle, Urt. v. 02.11.2000 – 14 U 281/99, juris.

³ BGH, Beschl. v. 31.01.1984 – 4 StR 350/83, juris.

⁴ Ebenso *König*, in: Hentschel/König/Dauer, § 36 StVO Rn. 24.

⁵ Müller, in: Bachmeier/Müller/Rebler, StVO Kommentar, § 36 StVO Rn. 46.

⁶ BGH, Beschl. v. 31.01.1984 – 4 StR 350/83, Rn. 10, juris.

DPOLBI 5,2019

Verkehrskontrolle gem. § 36 Abs. 5 Satz 1 StVO – nicht bußgeldbewehrt.

Selbstredend verfügt auch die Bundespolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich über dieselben Befugnisse wie die Landespolizei.⁷

Die Generalklausel des § 163 b Abs. 1 Satz 1 StPO gestattet es den Polizeibeamten, die zur Feststellung der Identität "erforderlichen Maßnahmen" zu treffen und dabei auch in die Rechtssphäre des Verdächtigen einzugreifen. Die jeweils ergriffene Maßnahme muss jedoch stets dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechen und zur Identitätsfeststellung auch tatsächlich geeignet sein.

Durchsetzung von Anhaltekontrollen

Verfolgungsfahrt

Wenn ein Polizeibeamter bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle einen Verkehrsteilnehmer zum Anhalten auffordert, um ihn oder sein Fahrzeug zu kontrollieren, so liegt darin nach Auffassung des BGH bereits der Beginn einer bestimmten Vollstreckungshandlung.⁹

Der Fahrer des Polizeifahrzeugs befindet sich, wenn der angesprochene Verkehrsteilnehmer der rechtmäßig erteilten Weisung, anzuhalten, nicht nachkommt, auf einer Verfolgungsfahrt gem. §38 Abs.1, 2 StVO und darf dabei unter Nutzung des blauen Blinklichts zusammen mit dem Einsatzhorn das Wegerecht des Abs.1 nutzen. Das Nutzen beider Sondersignale in Kombination beinhaltet eine nochmalige Wiederholung des Anhaltezeichens mittels technischer Einrichtungen. Der Fahrer nutzt während der gesamten Verfolgungsfahrt die Sonderrechte des §35 Abs.1 StVO, weil mit der Verfolgung eines flüchtenden Fahrzeugführers neben der anstehenden Maßnahme zur Identitätsfeststellung gleichzeitig auch die hoheitliche Aufgabe zu erfüllen ist, einen Gefahrensachverhalt aufzuklären und die Nutzung von Sonderrechten zu diesem Zweck auch dringend geboten ist.

Verwaltungszwang und Rechtsfolgen

Gem. §163 b Abs. 1 Satz 1 StPO dürfen Polizeibeamte "die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen". Nach der Kommentarliteratur gilt diese Vorschrift im Bereich von Ordnungswidrigkeiten jedoch ausschließlich für bedeutende Ordnungswidrigkeiten.¹⁰

Entschließt sich ein Polizeibeamter, durch das Querstellen des Einsatzfahrzeugs die Fahrspur des flüchtenden Fahrzeugführers zu blockieren, liegt dadurch bereits eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs vor, die im exemplarisch betrachteten Freistaat Sachsen in den §§ 30 ff. SächsPolG geregelt ist. Insofern überlagert und ergänzt das allgemeine Polizeirecht für diese Fallgestaltung das Straßenverkehrsrecht der StVO. Dabei ist das Dienst-Kfz als "Hilfsmittel der körperlichen Gewalt" gem. § 31 Abs. 1, 2 Sächs-PolG zu bewerten. Das Dienst-Kfz durfte gem. §32 Abs.1 SächsPolG jedoch nur im Rahmen der in dieser Vorschrift genannten Verhältnismäßigkeitsvoraussetzungen genutzt werden. Die gem. §32 Abs. 2 Sächs-PolG grundsätzlich erforderliche Androhung des unmittelbaren Zwangs ist in einer Einsatzsituation prinzipiell kaum möglich, da regelmäßig kein Gesprächskontakt zwischen einem flüchtenden Fahrzeugführer und den verfolgenden Polizeibeamten möglich ist. Damit liegen regelmäßig gem. §32 Abs. 2 Satz 2 SächsPolG "Umstände" vor, die eine Androhung nicht zulassen, weil eine sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig wird.

Schließlich kann der Polizeivollzugsdienst eine solche oder ähnliche Maßnahme nur dann treffen, wenn auf andere Weise als durch die Inanspruchnahme eines Unbeteiligten die o.g. unmittelbar bevorstehende Störung nicht verhindert werden kann, insbesondere wenn die eigenen Mittel der Polizei nicht ausreichen. Es ist dabei sorgfältig zu prüfen, ob der Polizei nicht alternative Optionen zur Verfügung stehen. 11 Demnach ist nach der jeweiligen Fallgestaltung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sowohl nach §163 b Abs.1 Satz 1 StPO wie auch nach § 31 Abs. 1, 2 SächsPolG grundsätzlich das mildeste mögliche Mittel zu prüfen, also ob

1. dem Polizeibeamten eine andere Handlungsmöglichkeit als der Einsatz des FStW zur Verfügung stand und

2. es eine tatsächliche andere Handlungsmöglichkeit gegeben hatte, den Radfahrer zu stoppen.

Als Grundregel gilt, dass unmittelbarer Zwang gegen Personen nur angewandt werden darf, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint.¹²

In einer konkreten Einsatzsituation eines zu verfolgenden Fahrzeugs kann im Extremfall sogar ein künstlicher Stau – bei strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelfall – in bestimmten Konstellationen ein legitimes und erforderliches Mittel polizeilicher Tätigkeit darstellen.¹³

Nach §163 Abs.1 Satz 1 StPO haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes, die Ermittlungspersonen der Staatsan-

waltschaft sind, auch von sich aus strafbare Handlungen zu erforschen, sobald sie hiervon erfahren, und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Dies gilt auch im Rahmen missachteter Weisungen, ein Fahrzeug anzuhalten. Dabei sind Polizeibeamte nach §127 StPO auch zur vorläufigen Festnahme und nach §163b Abs. 1 StPO zu weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung befugt.14 Gemäß §127 Abs.1 StPO ist jedermann befugt, eine Person, die von ihm auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen, wenn sie der Flucht verdächtig ist oder ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Für Polizeibeamte gilt diese Vorschrift mit der Maßgabe, dass die Grenzen der Festnahmemittel durch das Polizeirecht bestimmt werden.15

Als mögliches milderes Mittel könnte ein im Einsatzfahrzeug befindlicher Polizeibeamter z.B. bei einem verfolgten Radfahrer theoretisch aus dem Fahrzeug aussteigen und versuchen, den Radfahrer mittels einfacher körperlicher Gewalt anzuhalten. Selbst einen sportlich fitten Beamten des Streifendienstes unterstellt, besteht jedoch regelmäßig keine realistische Erfolgsaussicht, einen einigermaßen sportlich und geschickt fahrenden Radfahrer mit den Händen anzuhalten, weil dessen Wendigkeit regelmäßig größer als die eines Polizeibeamten zu Fuß ist und die Geschwindigkeitsdifferenz i. d. R. auch zu groß für eine Erfolgsaussicht sein dürfte. Demnach handelt es sich beim Aussteigen und dem Versuch, einen Radfahrer anzuhalten um keine geeignete Maßnahme.

- 7 OLG Köln, Urt. v. 09.09.1980 1 S. 611/80, juris, entschieden für Ordnungswidrigkeiten in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte auf einem Bahngelände.
- 8 KK-StPO/*Griesbaum*, 8. Aufl. 2019, StPO § 163 b Rn. 12.
- 9 BGH, Urt. v. 30.04.1974 4 StR 67/74, BGHS. 25, 313–315, Rn. 5.
- 10 Kommentierung zu § 163 b StPO, Rn. 2, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO Kommentar, 3. Aufl. 2018.
- 11 Robrecht, "Die Herbeiführung eines künstlichen Staus – eine zulässige polizeiliche Maßnahme?", in: NZV 2008, 441.
- 12 Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urt. v. 27.08.2015 L 6 VG 5227/14, Rn. 53, juris, entschieden in einem Fall der Fesselung einer Person gem. § 52 PolG Baden-Württemberg.
- 13 LG Bückeburg, Beschl. v. 05.01.2005 Qs 77/04, Rn. 34, juris; vgl. dazu neben *Robrecht* (Fn. 11) näher *Müller/Schwier*, "Der künstliche Stau – ein legitimes Einsatzkonzept der Polizei?", in: DPolBl. 2014, S. 21 ff.
- 14 VG München, Beschl. v. 12.02.2016 M 7 K 15.2738, Rn. 12, juris.
- 15 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.02.2011 2 Ws 181/10, Rn. 10, juris.

Das Werfen z. B. einer MagLite-Taschenlampe in die Speichen eines Radfahrers verbietet sich bei einem Täter einer Ordnungswidrigkeit regelmäßig als unverhältnismäßige Maßnahme, weil ein solcher Einsatz bei treffsicherem Wurf regelmäßig zu einem Sturz des Radfahrers aus voller Fahrt und damit in jedem Fall zu seiner Verletzung führen dürfte. Bei einem flüchtigen Straftäter sähe die Rechtslage je nach vorliegendem Tatverdacht und durch die Straftat beeinträchtigtem Rechtsgut allerdings anders aus (z. B. bei Flucht nach Tatverdacht einer Körperverletzung).

Eine Alternativmaßnahme könnte der Einsatz eines Nagelgurtes oder Stopp-Sticks sein, mit deren Hilfe die Autoreifen aufgeschlitzt werden, sodass die Luft innerhalb der nächsten Sekunden entweicht. Allerdings mag dieser Einsatz der genannten Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs nicht in allen Fällen derart berechenbar sein, dass es ausschließlich bei Sachbeschädigungen verbleibt.

Als nächste Möglichkeit wäre das direkte Einsetzen des Dienstkraftfahrzeugs als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu prüfen. Dabei wäre ein solcher Einsatz ausschließlich in verhältnismäßigem Umfang statthaft. Das Dienstkraftfahrzeug darf also in dem Sinne eingesetzt werden, dass der voraussichtliche Fahrweg des flüchtenden Fahrers durch das Dienstfahrzeug blockiert werden dürfte.

Kommt es in der Folge des Blockierens des Fahrweges zwischen dem fliehenden und dem verfolgenden Fahrzeug zu einer Kollision, ist für die Frage der rechtlichen Unvermeidbarkeit im Sinne des §7 Abs. 2 StVG und damit für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit allein entscheidend, dass der Fahrer des unfallbeteiligten Fluchtfahrzeugs durch seine Flucht die Aufnahme der pflichtgemäßen Verfolgung durch Polizeibeamte veranlasst und damit deren selbstgefährdende Reaktionen bedingt hat. 16

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auf Seiten der Einsatzbeamten unbedingt auch die konkrete Einsatzsituation, d.h. der Zeitdruck, der psychische Stress einer Einsatzsituation sowie die nur beschränkte Kalkulationsmöglichkeit für den Fahrweg des flüchtenden Fahrers und das Fahrverhalten des Einsatzfahrzeugs, das regelmäßig nicht in dem Sinne konstruiert wurde, als Hindernis in einem Fahrweg zu dienen.

Das Querstellen des Polizeifahrzeugs darf bei Blockadeversuchen, um verhältnismäßig zu sein, allerdings in erster Linie gerade nicht daraus bestehen, bewusst eine Kollision zwischen den FStW und dem Fluchtfahrzeug herbeizuführen.

Bewertung einer Kollision zwischen Einsatzfahrzeug und verfolgtem Fahrzeug

Nach einer Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Bereich der zivilrechtlichen Haftung auf Schadensersatz haftet der Halter eines Kraftfahrzeuges, der sich der polizeilichen Festnahme durch Flucht unter Verwendung seines Kraftfahrzeuges entzieht, unter dem Gesichtspunkt des Herausforderns sowohl nach § 823 Abs. 1 BGB als auch nach § 7 StVG für einen bei der Verfolgung eintretenden Sachschaden an den ihn verfolgenden Polizeifahrzeugen, wenn dieser Schaden auf der gesteigerten Gefahrenlage beruht und die Risiken der Verfolgung nicht außer Verhältnis zu deren Zweck stehen.17 Dies gilt nach Ansicht des BGH sogar in Fällen, in denen der Fahrer eines Polizeifahrzeuges zum Zwecke der Gefahrenabwehr vorsätzlich eine Kollision mit dem fliehenden Fahrzeug herbeiführt, um es zum Anhalten zu zwingen. Allerdings hatte sich der flüchtende Fahrer, der um seine Verfolgung wusste, zuvor einer Verkehrskontrolle entzogen, dabei bereits eine Polizeibeamtin verletzt und sich danach über viele Kilometer hinweg mit den ihn verfolgenden Polizeifahrzeugen mit hoher Geschwindigkeit eine Verfolgungsjagd mit mehrfachem Fahrstreifenwechsel unter Mitbenutzung des Standstreifens geliefert und da von diesem rücksichtslosen Verhalten eine erhebliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausging, stand bei dieser konkreten Sachlage die Entscheidung, die Flucht durch eine Kollision mit dem Fluchtfahrzeug auf die erfolgte Art zu beenden, nicht außer Verhältnis zu dem Ziel der Beendigung der Flucht und der Ergreifung des Fliehenden. Damit bestätigt der BGH seine frühere Rechtsprechung, wonach derjenige, der sich der polizeilichen Festnahme durch die Flucht entzieht, für einen bei der Verfolgung eintretenden Körperschaden des Polizeibeamten aus rechtwidriger Handlung haftet, wenn dieser Schaden auf der gesteigerten Gefahrenlage beruht und die Risiken der Verfolgung nicht außer Verhältnis zu deren Zweck standen.18

Beide zuvor zitierten Entscheidungen des BGH implizierten, dass es rechtmäßig ist, einen flüchtenden Verdächtigen einer Straftat auch mittels eines Polizeifahrzeugs als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufgrund des Eingriffsrechts stoppen zu dürfen.

Zu prüfen ist im Rahmen einer stattgefundenen Kollision, ob ein Einsatzfahrer beim Querstellen, anderweitigen Blockieren oder Rammen des Fluchtfahrzeugs nicht nur unverhältnismäßig, sondern sogar gem. §48 Satz 1 BeamtStG grob fahrlässig handelt, also eine sich ereignende Kollision, die regelmäßig einen Verkehrsunfall darstellt, grob fahrlässig verursacht. Die Amtspflichten eines Polizeibeamten schließen die Verpflichtung zu schonendem Umgang mit dem Eigentum seines Dienstherrn wie auch den Rechtsgütern Dritter ein. Nimmt ein Beamter als Fahrer eines Polizeifahrzeugs am allgemeinen Straßenverkehr teil, muss er durch sein Fahrverhalten stets dafür Sorge tragen, dass die vorgenannten Rechtsgüter keinen Schaden nehmen. Verursacht ein Beamter einen Unfall unter Missachtung der Vorschriften der StVO, wie z.B. deren §35 Abs. 8 StVO, liegt darin regelmäßig zugleich ein Verstoß gegen seine Amtspflicht, diese Rechtsgüter zu schützen. Den Beamten trifft im Rahmen seiner allgemeinen Dienstpflichten stets auch die Pflicht, die allgemein geltenden Gesetze wie StVO und BeamtStG zu achten.

Die vollumfängliche zivilrechtliche Haftung eines flüchtenden Fahrers - und damit einhergehend die Qualifikation des unmittelbaren Zwangs als rechtmäßige Maßnahme - wäre nach Ansicht des OLG Hamm etwa dann gegeben, wenn es bereits zu einer Kollision der beiden beteiligten Fahrzeuge gekommen wäre, nachdem die Polizeibeamten das Fahrzeug quer zur Fahrbahn gestellt hatten und der flüchtende Fahrer nicht mehr rechtzeitig hätte anhalten können.19 Selbst für einen Verkehrsunfall, der dadurch verursacht wird, dass ein Polizeibeamter mit einem Polizeifahrzeug ein als gestohlen gemeldetes Fahrzeug, mit dem ein Minderjähriger nachts ohne Fahrerlaubnis auf der Autobahn fährt, rammt, um wegen der davon ausgehenden Gefahr für Leib und Leben der Insassen und anderer Verkehrsteilnehmer die Weiterfahrt zu verhindern, haftet das Land nach dieser vertretbaren Rechtsprechung nicht als Fahrzeughalter, wenn eine unabwendbare Notwendigkeit bestand, das Fahrzeug mit der Gewaltmaßnahme zum Stillstand zu bringen.20

Selbst ein zu Fuß flüchtender Dieb, der sich einer polizeilichen Festnahme entzie-

¹⁶ OLG Hamm, Urt. v. 08.12.1997 – 3 U 80/97, Rn. 4, juris.

¹⁷ BGH, Urt. v. 31.01.2012 – VI ZR 43/11, BGHZ 192, 261-269; ebenso bereits das OLG Koblenz, Urt. v. 22.04.1996 – 12 U 849/95, juris.

¹⁸ BGH, Urt. v. 12.03.1996 – VI ZR 12/95, BGHZ

¹⁹ OLG Hamm, Urt. v. 08.12.1997 – 3 U 80/97, Rn. 4, juris.

²⁰ OLG Hamm, Urt. v. 07.10.1987 – 11 U 40/87, juris.

hen will, haftet allein nach § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 99 LBG NW für den Körperschaden eines Polizisten, den dieser dadurch erleidet, dass er gegen ein plötzlich erscheinendes Einsatzfahrzeug läuft, das dem Flüchtenden den Fluchtweg versperren will.²¹

Die gegensätzliche Minderheitsmeinung vertritt das OLG München, wonach hinsichtlich eines durch das Rammen eines Fluchtfahrzeugs entstandenen Schadens an dem Polizeifahrzeug keine Ersatzansprüche bestehen, wenn ein Polizeibeamter nach der Aufdeckung eines Rauschgiftgeschäfts den Fluchtversuch eines Tatverdächtigen dadurch vereitelt hat, dass er mit seinem Dienstfahrzeug aus der Fahrspur des Gegenverkehrs kommend das Fluchtfahrzeug des Verdächtigen absichtlich gerammt und damit gestoppt hat.22 Nach dieser ebenfalls vertretbaren Auffassung hat der Polizeibeamte sein Fahrzeug gezielt als "Hilfsmittel der körperlichen Gewalt" eingesetzt, um einen Flüchtigen festzunehmen. Er hat damit in die zwangsläufig eintretende Beschädigung des Dienstfahrzeuges eingewilligt, womit kein ersatzfähiges Unrecht geschehen ist und insoweit Schadenersatzansprüche nach §823 Abs.1 BGB wegen einer rechtswidrigen Handlung des flüchtenden Fahrers ausscheiden.

Anwendung einer Schusswaffe

Nach der beispielhaft herangezogenen Vorschrift § 54 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b PolG BW dürfen Schusswaffen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 52 und 53 PolG BW (die Androhung des unmittelbaren Zwanges kann u. a. über mehrere abgegebene Warnschüsse erfolgen) vorliegen, gegen einzelne Personen eingesetzt werden, um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie bei einer rechtswidrigen Tat be-

troffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt, oder sie eines Verbrechens dringend verdächtig ist.²³ Dies dürfte bei Einsatzsituationen im Straßenverkehr regelmäßig nur sehr selten gegeben sein, denn es existieren mit den §§ 315 b und 315 d StGB lediglich zwei Verkehrsstraftaten, die in Form einer Verbrechensqualifikation vorliegen können und auch andere Verbrechen wie z.B. ein Raub gem. § 249 StGB oder die Gewaltdelikte der §§ 211, 212 StGB werden nur sehr selten zu unmittelbaren Verfolgungsfahrten führen. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen allerdings vor, wären auch Schüsse auf verfolgte Personen mit ihren Fahrzeugen prinzipiell möglich und bei verhältnismäßigem Einsatz auch rechtmäßig.

Sonderfall "künstlicher Stau"

Die polizeiliche Eingriffsmaßnahme des Herbeiführens eines künstlichen Staus war noch nicht oft Gegenstand der Rechtsprechung. Das Landgericht Bückeburg beschrieb als erstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme.24 Das LG Bückeburg sah den von den Polizeibeamten herbeigeführten künstlichen Stau als pflichtwidrig veranlasst und im Ergebnis rechtswidrig an, weil eine polizeirechtliche Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen, nämlich der zu dem Stau veranlassten Fahrzeugführer, nur in Einsatzsituationen erfolgen darf, in denen konkrete Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer und ihre Fahrgäste ausgeschlossen werden können. Dass diese konkreten Gefährdungen tatsächlich im Raum standen und von den Polizeibeamten einkalkuliert werden mussten, begründete die Kammer damit, dass "die Möglichkeit bzw. sogar hinreichende Wahrscheinlichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass der Verfolgte mit dem von ihm geführten Fahrzeug versuchen werde, möglicherweise ungebremst in das Stauende hinein zu fahren und diesen zu durchbrechen"25. Mit dieser Bewertung lag neben dem polizeirechtlich pflichtwidrigen Handeln der Polizeibeamten auch der komplette Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gem. §229 StGB vor. Einer Bestrafung entgingen die Beamten nur aus dem Grund, weil sie sich bezüglich des Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befanden, weil in bisherigen Strafverfahren gegen Polizeibeamte wegen vergleichbarer Ereignisse noch nie ein strafbares Verhalten der verantwortlichen Polizeibeamten oder eine Amtspflichtverletzung festgestellt worden war. Dies dürfte für zukünftige Fälle nun genau andersherum zu beurteilen sein, weil sich kein Polizeibeamter in Deutschland mehr darauf berufen kann, die tatsächlichen und juristischen Risiken rund um die Maßnahme eines künstlichen Staus nicht zu kennen. Als Gesamtbewertung kann die polizeiliche Maßnahme eines künstlichen Staus als Maßnahme des Stoppens flüchtiger Straftäter nicht für die polizeiliche Praxis empfohlen werden, zu wenig kalkulierbar sind die zahlreichen Risiken für unbeteiligte Verkehrsteilnehmer und deren Fahrzeuginsassen, aber auch für Polizeibeamte und flüchtende Fahrer.

- 21 OLG Köln, Urt. v. 20.10.2000 19 U 64/00, juris.
- 22 OLG München, Urt. v. 05.11.1996 10 U 3260/96, juris; ebenso AG Iserlohn, Urt. v. 16.01.1998 – 40 C 711/97, juris.
- 23 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.02.2011 2 Ws 181/10, Rn. 10, juris.
- 24 LG Bückeburg Beschl. v. 05.01.2005 Qs 77/04, juris, auch zum Folgenden.
- 25 LG Bückeburg, a. a. O., ebd.



Finsatzfahrten

Checklisten zu Rechtmäßigkeit und Rechtsfolgen von Professor Dr. jur. Dieter Müller, Professor für Straßenverkehrsrecht an der Hochschule der Sächs. Polizei in Rothenburg/Oberlausitz 2019, 5., überarbeitete Auflage, 246 Seiten, € 16,90

Schnell informiert

ISBN 978-3-415-06620-5

Der Ratgeber zeigt die vielfältigen Unfallrisiken für Einsatzpersonal und andere Verkehrsteilnehmer während einer Einsatzfahrt auf. Daneben bietet der Autor eine deutliche und anschauliche Erklärung der vielschichtigen Rechtsvorschriften. Er gibt Empfehlungen für die Sicherheitsausstattung von Einsatzfahrzeugen und geht auf die Besonderheiten städtischer und ländlicher Räume sowie von Autobahnen und Kraftfahrstraßen ein. Neu aufgenommen wurden u.a. Erläuterungen zum Einsatz von Dashcams in Einsatzfahrzeugen.

®|BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE